
Vorstoss-Nr: 188-2010
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 28.10.2010
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 04.05.2011
RRB-Nr: 753/2011
Direktion: VOL

Holzvermarktung

Im Kanton Bern sind in den letzten Jahren flächendeckend sehr gut funktionierende Holzvermarktungsorganisationen gegründet worden. Die Mitarbeiter dieser privatrechtlichen Organisationen erledigen u. a. Einmess- und Qualitätsklassierungen. Nun hat sich ergeben, dass einige kantonale Revierförster ebenfalls Einmessarbeiten von Rundholz ausführen. Ausserdem betätigen sich einige Förster zudem als Vermittler von Rundholz.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Beschränkt sich der Tätigkeitsbereich von Revierförstern in Privatwäldern nicht auf das Anzeichnen von zu fällenden Bäumen und auf waldbauliche Beratungen?
2. Warum werden Einmess- und Klassierungsarbeiten nicht vollständig den Holzvermarktungsorganisationen überlassen?
3. Sind einzelne Waldabteilungen berechtigt, solche Arbeiten auszuführen?
Wenn ja: Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen?
Wenn nein: Welche Stelle wäre zuständig, dies zu überwachen?
4. Besteht in allen Waldabteilungen eine einheitliche Praxis?
5. Unternehmen das kantonale Amt für Wald und der zuständige Oberförster etwas, um allfällige Doppelspurigkeiten zu vermeiden?
6. Sind vom Kanton angestellte Förster berechtigt, Rundholz zu vermitteln?
Wenn ja: Welche gesetzlichen Grundlagen berechtigen sie dazu?
Wenn nein: Welche Stelle wäre zuständig, dies zu überwachen?
7. Könnten mit einer klar definierten Arbeitsteilung zwischen Waldbesitzern und Kanton in der kantonalen Verwaltung Personalressourcen eingespart werden?



Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Die Aufgaben des kantonalen Forstdienstes und damit auch der Tätigkeitsbereich der Revierförster sind in den Art. 38 ff. des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) geregelt. Neben der Holzanzeichnung und der Beratung gehören beispielsweise auch das Erteilen von Holzschlagbewilligungen, die Überwachung des Waldzustandes sowie die Öffentlichkeitsarbeit dazu. Die kantonalen Revierförster wirken zudem bei der Aufsicht über die Walderhaltung, bei der Forstpolizei, der regionalen Waldplanung und der Gewährung von Beiträgen mit. Schliesslich können sie nach Art. 43 KWaG auf vertraglicher Basis zu marktüblichen, mindestens jedoch zu kostendeckenden Bedingungen, Arbeiten für Dritte ausführen.

Zu Frage 2

Der Kanton Bern ist durch die sieben bestehenden Holzvermarktungsorganisationen nicht vollständig abgedeckt. Der kantonale Forstdienst nimmt somit eine wichtige Ergänzungsfunktion wahr.

Zu Frage 3

Wie erwähnt ist der kantonale Forstdienst gestützt auf Art. 43 KWaG berechtigt, Arbeiten für Dritte auszuführen. Die Tätigkeiten der einzelnen Waldabteilungen stehen unter der Aufsicht des kantonalen Amtes für Wald (KAWA).

Zu Frage 4

Nein, die örtlichen Verhältnisse und damit auch die Bedürfnisse nach Arbeiten für Dritte sind sehr unterschiedlich.

Zu Frage 5

Es bestehen keine Doppelspurigkeiten. Die Waldabteilungen sind angehalten, die von Bund und Kanton geförderten Holzvermarktungsorganisationen nicht in ihrer Entfaltung zu hemmen.

Zu Frage 6

Gemäss den erwähnten rechtlichen Grundlagen sind sie dazu berechtigt. Das KAWA ist jedoch bestrebt, Holzvermittlung und -verkauf für Dritte nicht offensiv anzubieten und nur in bescheidenem Umfang zu übernehmen. Dadurch sollen wirtschaftliche Risiken für den Kanton auf ein Minimum beschränkt werden. Andere Grundsätze gelten für den Staatsforstbetrieb, der seine Holzprodukte überwiegend selbst vermarktet.

Zu Frage 7

Das KWaG sieht zwar eine grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen dem kantonalen Forstdienst und den Waldeigentümern vor. Es liegt jedoch im Interesse aller Beteiligten, dass eine gegenseitige Aufgabenübertragung bzw. -übernahme im Rahmen der klar definierten gesetzlichen Schranken stattfinden kann: Der kantonale Forstdienst kann einige seiner Aufgaben geeigneten Dritten übertragen (Art. 40 KWaG) und demgegenüber selbst Arbeiten für Dritte anbieten und ausführen (Art. 43 KWaG). Dieses System ermöglicht örtlich optimale Lösungen, beispielsweise hinsichtlich Auslastung und Nutzung von Synergien. Dadurch lassen sich beim Kanton die vorhandenen Personalressourcen optimal einsetzen. Ohne die im Gesetz vorgesehene Durchlässigkeit müssten mehr Aufgaben durch den Kanton selber wahrgenommen werden, was sich nur mittels zusätzlichem Kantonspersonal bewältigen liesse.

An den Grossen Rat